

Professor Dr. jur. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes -
Kinderschutzgesetz**

(BT-Drucks. 16/12429 vom 25.03.2009)

1. Ausgangslage
2. Zu einzelnen Regelungen
3. Ergänzungsvorschläge
4. Zusammenfassende Stellungnahme

1. Ausgangslage

a.) Seit einigen Jahren wendet sich die Sozial- und Rechtspolitik auch in Deutschland mit gesteigerter Aufmerksamkeit den komplexen Fragen des Kinderschutzes zu. Eine Reihe von Aktivitäten auf Bundes- und Länderebene greifen in vielfältiger Weise die Thematik auf. Deutschland reiht sich damit, wenn auch verzögert, in die Reihe vieler Staaten ein und setzt die mit der Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes entstandenen Staatenverpflichtungen in innerstaatliches Recht um:

Art. 19 UN-Konvention über die Rechte des Kindes

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame

Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Diese nunmehr von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten beschleunigte Entwicklung, welche auch in Gesetzen auf Bundes- und Länderebene deutlich sichtbar wird, könnte als ein *work in progress* bezeichnet werden, das niemals als abgeschlossen zu betrachten sein wird, sind doch die Fragen nach der Bewahrung des Kindeswohls keine geringeren als die nach dem Wert des Lebens. Diesen Fragen werden wir uns immer aufs Neue stellen müssen und werden Hergebrachtes überprüfen und gegebenenfalls überwinden müssen.

Das Verhältnis Eltern-Kind-Staat wird immer ein heikles bleiben; das quälende Dilemma zwischen *zu früh, zu spät, zu viel oder zu wenig* (Goldstein/Freud/Solnit) bei Schutzmaßnahmen kann dem Gesetzgeber ebenso wenig abgenommen werden, wie den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Familiengericht, den Lehrkräften oder den Pädiatern. Gerade wir in Deutschland stehen im „Schatten der Vergangenheit“, aus dem wir uns nicht einfach hinausbegeben können und sollen, weil es keine „Gnade der späten Geburt“ gibt und weil Verleugnung nie zu einer sinnstiftenden Geschichtserfahrung führen kann.

Anhand der Lektüre der Stellungnahmen zum RegE des Kinderschutzgesetzes lassen sich deutlich Spuren dieser Erblasten erkennen. Es ist gut so, sich ständig der in ungeheurer Weise stattgefundenen Interventionen in intime Familien- und Eltern-Kind-Beziehungen während der NS-Diktatur, aber auch im Arbeiter- und Bauernstaat der DDR, bewußt zu sein, indes wäre es eine fatale Nachwirkung, wenn gerade wir in unserer Zeit nicht konsequent Kinderschutz zu einem zentralen Anliegen von Gesellschaft und Staat machen würden.

b.) Im vorgelegten RegE werden

- Schutzlücken des geltenden Rechts aufgegriffen
- erstmals in einem Bundesgesetz Wege zur Überwindung der Versäulung der Hilfe- und Unterstützungssysteme und zu einer sinnvollen, ineinandergreifenden Verzahnung aufgezeigt und zusammengeführt
- Professionelle aus unterschiedlichen mit Kindern befassten Bereichen sensibilisiert und zur interdisziplinären Vernetzung und Kooperation geführt.

Damit könnte ein im In- und Ausland immer wieder beschriebenes Strukturdefizit überwunden werden:

„Die Defizite in den informativen Vernetzungen behindern frühzeitiges Erkennen und Reagieren. Sie verlängern die Zeiträume, in denen die Kinder Misshandlungen und Vernachlässigungen ausgesetzt sind. Sie verweisen auch auf die Frage nach den innerhalb der verschiedenen Systeme geltenden Handlungsmaximen für den Kinderschutz.“¹

„Unkenntnis der Handlungslogiken der jeweils anderen beteiligten Institutionen/professionellen Personen führt zu falschen Erwartungen hinsichtlich deren Weitergabe des Misshandlungsverdachts“².

Die in- und ausländischen Erfahrungen belegen, dass Gesetze dieser Art zu

- einer Professionalisierung in unterschiedlichen Bereichen
- einer Steigerung der Anzahl der Professionellen
- einer Beschleunigung der Vernetzung des Systems
- einer Qualifizierung der Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch im Schul- und Gesundheitsbereich
- einer Fortsetzung und Beschleunigung der Herausbildung und Verfeinerung von Standards

¹ Leitner/Troscheit, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge, Juni 2008.

² Ebd.

führen können.

Dass die meisten **Bundesländer in Gesundheits- und Schulgesetzen** sich auch dieser Thematik angenommen haben, ist als ein deutliches und positives Signal zu werten und sollte den Bundesgesetzgeber ermutigen und bestärken, trägt er doch die Verantwortung für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Wenn in einem schließlich vom Bund anzugleichenden und zusammenzuführenden Prozess sich die besten Erfahrungen aus den Kommunen und Ländern finden, dann würde sich dieser durch das Kinderschutzgesetz beschleunigte und qualifizierte Prozess gelohnt haben. Der **richtige Zeitpunkt der Zusammenführung und Abstimmung** ist erreicht. Aber eine gründliche **Evaluation der Wirkungen dieses Gesetzes unter Einbeziehung der Erfahrungen mit dem KICK** und den bereits erwähnten Landesgesetzen in den Bereichen der Gesundheit und der Schule wären dringend erforderlich. Mit der Aufnahme einer solchen aus anderen Bundesgesetzen bekannten **Evaluationsklausel** auch im Kinderschutzgesetz würde der Bundesgesetzgeber die Wirkungen seines Gesetzes zeitnah überprüfen und in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen das Kinderschutzgesetz erforderlichenfalls nach einigen Jahren nachbessern. Erfahrungen aus dem Ausland belegen, dass auch die **zeitliche Begrenzung der Wirkungsdauer (Befristung)** neben einer solchen Evaluationsklausel ein zusätzliches und wirksames Instrument darstellen kann, um die politische und fachliche Aufmerksamkeit, die Nachhaltigkeit und die Implementation dauerhaft zu sichern.

Gerade angesichts noch nicht absehbarer Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, und damit auch im Hinblick auf die auf den Staat zukommenden Aufgaben, ist die Absicherung und Qualifizierung von Kinderschutz ein besonders wichtiges Anliegen, führen doch bekanntermaßen Verschlechterungen der Wirtschaftslage zu einem Anwachsen der prekären Lage für Kinder und ihre Familien. All´ dies spricht dafür, diesen, wenn auch an einigen Stellen noch zu verbessernden Entwurf, gerade jetzt zu verabschieden und seine Wirkungen in der beschriebenen Manier penibel zu verfolgen und auszuwerten.

2. Zu einzelnen Regelungen

§ 1 KiSchZusG

Zu begrüßen sind einerseits die **Eigenständigkeit eines neuen Bundesgesetzes** (Kinderschutzgesetz), andererseits, dass Folgewirkungen sich im ebenfalls bundesgesetzlich geregelten SGB VIII ergeben. Die grundsätzliche Zielvorgabe (§ 1 Abs. 1 KiSchZusG) überwindet bereits die herkömmliche Aufzählung und hebt neben der Bedeutung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung das **gesunde Aufwachsen** hervor. Dieses von allen beteiligten Personen und Institutionen zu verfolgende Ziel findet sich gleich am Anfang. Damit stehen die **Kinder und Jugendlichen an erster Stelle**, was mehr als nur eine symbolische Bedeutung hat. Die Wiederholung von Verfassungsaussagen in einfachgesetzlichen Regelungen kennen zahlreiche Gesetze; diesen Weg beschreitet auch § 1 Abs. 2 KiSchZusG und verdeutlicht damit die **verfassungsrechtliche Bedeutung** der zu regelnden Materie. Den **Eltern** steht auch und gerade bei Gefährdungen des Kindeswohls ein **Gefährdungsabweidungsprimat** zu, zugleich wacht die staatliche Gemeinschaft über ihre Betätigung. Um dieses **staatliche Wächteramt** effektiv wahrnehmen zu können, steht dem Staat ein **Informationsbeschaffungsrecht** zu. Dieses Spannungsverhältnis wird mit der Wiederholung für den Regelungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit im Kinderschutz (§ 1 KiSchZusG) aktualisiert und gerade nicht verleugnet, was bedauerlicherweise in der Vergangenheit immer wieder geschah. So reiste lange Zeit z.B. der Leiter eines Landesjugendamtes durch die Lande unter dem Motto: „Jugendamt ist Jugendamt und kein Wächteramt“. Dies hat dazu geführt, dass die dringend notwendige Umsteuerung nicht schon nach Bekanntwerden des sog. Osnabrücker Falls erfolgte.

Zwar ist immer wieder im Kontext der 1991 in Kraft getretenen Reform der Kinder- und Jugendhilfe von einem Paradigmenwechsel die Rede, aber das SGB VIII hat keinen Zweifel je darüber aufkommen lassen, dass der **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl** (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) zu den **Grundzielen der Jugendhilfe** gehört. Spätestens seit dem Inkrafttreten des „**KICK**“ müssen hier alle Zweifel als beseitigt gelten.

Den Müttern und Vätern unserer Verfassung war durchaus bewusst, dass auch in der Eltern-Kind-Beziehung Konflikte angelegt sind; sie gingen

keinesfalls von einer immer „heilen“ Ehe, Familie und Eltern-Kind-Beziehung aus. Die **strukturelle Ambivalenz** oder Ambiguität, mit der sich manche in der Sozialen Arbeit aus nachvollziehbaren Gründen schwer tun, wenn diese unter dem Stichwort „Dienstleitung“ oder „Aushandlung“ zu verbrämen suchen, dieses „Sowohl als auch“, dieses **Spannungsverhältnis**, ja die **Hilfen im Zwangskontext**, sind bereits im Verfassungstext antizipiert mit der Gegenüberstellung: „**zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**“ und „**über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**“. Nein, in der Arbeit mit und an der nachwachsenden Generation Tätige - seien es Eltern („Recht und Pflicht“) oder Professionelle („Wächteramt“) - können diese Rollenambiguität nicht abschütteln. Letztlich geht es auch hier um nichts Geringeres als **Freiheit und Verantwortung**. Als bewährtes Überlebensrezept hat sich für in Sozialisationsfeldern Tätige schon immer die **Transparenzmachung solcher Rollenambiguitäten** erwiesen. Auch § 1 KiSchZug sorgt für diese Transparenz, unterstreicht dieses „**sowohl als auch**“, und stellt dabei das verfassungsrechtliche Rangverhältnis der Verantwortlichkeit klar: **Wahrung der Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit** sind nicht nur dem Staat vorgegebene und durch niemanden, auch nicht durch Eltern, in Frage zu stellende Rechtsgüter des Kindes und Jugendlichen. Die Verfassungsordnung gewährt das Elternrecht nicht erst, sie findet es vor und gibt daher Eltern einen großen **Vertrauensvorschuss**. Deshalb stellt die Verfassung an den Staat zu recht hohe Anforderungen zur Widerlegung des elterlichen Erziehungs- und Entscheidungsvorrangs. Selbst ihre Kinder gefährdende Eltern haben einen **Gefährdungsabweidungsprimat**; dieses verfassungsrechtliche Konzept bricht der § 8a SGB VIII auf die Handlungsebenen von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in aller Deutlichkeit herunter. Dass dieser Vertrauensvorschuss an die Eltern nicht grenzenlos ist, ergibt sich ebenfalls bereits aus der Verfassung. Die Erziehung ist eine den Eltern „zuvörderst“ obliegende Pflicht. Der Staat stellt eine Vielzahl immer differenzierterer Hilfen für die Eltern bereit, vielfach sogar in der Form von **Rechtsansprüchen**, wenn Eltern sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben überfordert fühlen. So gewähren die Jugendämter neben anderen zahlreichen fördernden Leistungen jährlich an die 700.000 „Hilfen zur Erziehung“, weil eine

dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Und bei aller Vorsicht, die hier angebracht ist, bin nicht nur ich der Meinung, dass die meisten dieser Hilfen zur Erziehung in der weit überwiegenden Mehrzahl, auch bei bereits gefährdeten Kindern, erfolgreich sind. Nur bei einer relativ kleinen Gruppe von Eltern, bei denen - trotz gewaltiger Anstrengungen – Kinder keine **ungefährdete Zukunftsperspektive** haben, tut sich der Staat schwer, konsequent seine Verantwortung für ein **ungefährdetes Aufwachsen** dieser Kinder wahrzunehmen und in eine **kontinuitätssichernde Hilfeplanung** einzutreten, obwohl die gesellschaftlichen Ressourcen hierfür vorhanden sind. Wichtig erscheinen mir daher im Gesetzentwurf neben dem Hinweis auf den „**Einzelfall**“, die Bedeutung der „**frühzeitigen**“ **Erkennung von Risiken** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 KiSchZusG).

Besonders hervorzuheben ist der auf den ersten Blick überflüssig erscheinende Hinweis auf § 8a SGB VIII in § 1 Abs. 4 KiSchZusG. Wie notwendig dies ist, zeigen einige Stellungnahmen zum Regierungsentwurf: Weder wird mit dem Kinderschutzgesetz **die Unverletzlichkeit der Wohnung** in Frage gestellt noch führen die präzisierten Voraussetzungen und Wege der Informationsweitergabe zur Missachtung sozialrechtlich bereits feststehender Standards: die Feststellung von Gefährdungen führt in den allermeisten Fällen zur (erfolgreichen) Gewährung von Hilfen und nicht zum Familiengericht und schon gar nicht zur Polizei.

§ 2 KiSchZusG

Dass das Kinderschutzgesetz mit **Vernetzung, Kooperationsgebot** und **Interdisziplinarität** ernst macht und die betroffenen Disziplinen adressiert, lässt für die weitere Entwicklung des Kinderschutzes in Deutschland hoffen. Nach wie vor besteht der **Schutz des Arzt-Patienten-Verhältnisses**; das Gesetz baut auf dieses und auf das Vertrauen der Eltern zu den Ärzten. Ärzte können - und könnten noch mehr - Eltern aufklären und motivieren. Auch Ärzte haben Grenzen, darum sollen sie sich fortbilden und bereits vorhandene Wissensbestände, die leider noch zu wenig auch Gegenstand der pädiatrischen Ausbildung sind, durch die Hinzuziehung insofern erfahrener

Fachkräfte in die Gefährdungsabschätzung einbeziehen – dies sollte auch für den von § 2 KiSchZusG einbezogenen Personenkreis verpflichtend wie im geltenden Recht (§ 8a Abs.2, Satz 1 SGB VIII) sein. Auch bei festgestellten Gefährdungsrisiken wird z.B. der Arzt noch nicht zur Außenmeldestelle des Jugendamtes, sondern zu einem besonders geeigneten Motivator für die Inanspruchnahme von Hilfen, auf die Eltern Rechtsansprüche haben. Wenn **Ärzte als Vertrauenspersonen der Eltern** „im Boot“ bleiben, die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motivieren und den Hilfeverlauf begleiten und unterstützen, dann steigern sich die Erfolgchancen der Hilfen³. Demgegenüber haben Vertreter der Ärzteschaft wiederholt darauf hingewiesen, dass manche unter ihnen, die ärztliche Schweigepflicht der mühevollen Arbeit mit schwierigen Eltern vorzögen. Aber es gab auch Jugendämter, die ärztliche Hinweise nicht ernst nahmen. Die Befugnisnorm könnte für und in der ärztlichen Ausbildung und in der Praxis Bedeutung erlangen, aber auch die Jugendämter zum Dialog mit Ärzten bringen. Die bundesgesetzliche Befugnisnorm könnte zu einer **Angleichung der Standards** bei den Normadressaten führen.

Die von § 8a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII zwingend geforderte **Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft** scheint sich bewährt zu haben und sollte gerade für den von § 2 Abs. 1 KiSchZusG erfassten Personenkreis nicht in das Ermessen gestellt, sondern **verpflichtend** sein, da eben dieser Personenkreis die für den Kinderschutz erforderlichen Kenntnisse bisher nicht aus der Aus- und Fortbildung zumeist nicht mitbringt. Kinderärzte berichten über Netzwerke, die sie bereits gebildet haben, um in kritischen Fällen ihre Einschätzungen abzusichern.

§ 3 KiSchZusG

Dass Kinderschutz nicht nur für die freien und öffentlichen Träger (§ 8a SGB VIII) der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung hat, sondern für alle mit

³ Vgl. hierzu Gewalt gegen Kinder – Handlungshilfen für Arztpraxen in Hessen, Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden 2008.

Ausbildung, Erziehung und Betreuung entgeltlich haupt- und nebenberuflich Tätige gilt, ist weiteres positives Spezifikum des KiSchZusG. Da das Gesetz in erster Linie auf die **Lehrer und Lehrerinnen** zielt, könnte zunächst einerseits der Adressatenkreis auf sie beschränkt bleiben, andererseits wäre gerade von ihnen, wie auch in der Kinder- und Jugendhilfe bereits nach geltenden Recht (und wie für die Berufsheimnisträger in § 2 Abs. 1 KiSchZusG), die Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft und damit die Einhaltung eines sich bewährenden Ablaufs zu fordern. Wenn das SGB VIII sowie der Kinderschutz verbindlicher Ausbildungsgegenstand der Lehreraus- und Fortbildung würde, wäre die **Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule eine Selbstverständlichkeit**, längst vor und erst Recht bei Kindeswohlgefährdungen. Da alle Kinder und Jugendlichen mit Schulen in Berührung kommen (müssen), liegt hier ein **zentraler Ansatzpunkt für eine Effektivierung des Kinderschutzes in Deutschland**. Schulen könnten auf die erfolgreiche Etablierung der insofern erfahrenen Fachkräfte (i.S. von § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) zurückgreifen und von den dort gemachten Erfahrungen profitieren.

Art. 2 Nr. 1 a (Hausbesuch)

Michelle

Die zweijährige Michelle starb im August 2004 an einem Hirnödem. Trotz einer schweren Mandelentzündung ließen die Eltern sie an die 24 Stunden unbeaufsichtigt. Auch einen Arzt alarmierten sie nicht. Ihre Schwester Laura, mit Michelle im Zimmer eingesperrt, musste deren Sterben mit ansehen. Das auf die Familie aufmerksam gewordene Jugendamt hatte eine Sozialpädagogische Familienhilfe an zwei Tagen in der Woche installiert. Diese Fachkraft glaubte allen Beteuerungen der Mutter, einer gelernten Altenpflegerin, und überprüfte diese nie. „Ich war nie im Kinderzimmer“ gestand sie der Polizei, schließlich war die Mutter „so freundlich und kooperativ“; im Kinderzimmer waren die Wände voller Kotverschmierungen, der Boden voller Unrat und überall waren Fliegen.

(taz nord, Mittwoch, 15. Februar 2006, S. 23)

Zur Klarstellung: Der Regierungsentwurf zu § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII

- fordert auch zu Fragen eines Hausbesuchs eine **Entscheidungsfindung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**
- gilt **nur für Fälle mit gewichtigen Anhaltspunkten** für eine Gefährdung
- beschränkt den **Anwendungsbereich auf Kinder** (i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
- enthält **keinen Automatismus** oder **keine starre Regelung**
- belässt für die Fachkräfte die **Möglichkeit**, nach **fachlicher Abwägung** vom Hausbesuch abzusehen
- überlässt die Entscheidung über den **Zeitpunkt eines Hausbesuchs** der fachlichen Entscheidung
- **zwingt nicht zum unangemeldeten Hausbesuch**, sondern belässt auch diese Modalität den Fachkräften
- gilt für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- verschafft **keinerlei Zutrittsrechte** und stellt die **Unverletzlichkeit der Wohnung** (Art. 13 GG) in keiner Weise in Frage
- wahrt die heikle **Balance zwischen Elternrecht und Kindeswohl**
- führt eher zur Findung eines passgenauen **Hilfsangebotes**
- führt zu mehr **Handlungssicherheit** der Fachkräfte

Angesichts der Tatsache, dass fast alle Experten aus Praxis und Wissenschaft im Kontext von Kindeswohlgefährdungen in **Hausbesuchen einen wichtig Standard** sehen, stellt sich die Frage, warum dieser Standard, der bedauerlicher Weise in der Praxis bislang immer wieder auch mit fatalen Folgen, unbeachtet blieb - „**Offenbar erfolgte bei einigen Hausbesuchen auch keine Inaugenscheinnahme der Kinder,**

*insbesondere der Säuglinge*⁴ - nach Ansicht von Verbandsvertretern nicht in den für diese schwierige Arbeit verbindlichen Gesetzestext aufgenommen werden soll. Erklärungen für ablehnende Haltungen werden teils mit Praxisbeispielen belegt, bei denen Hausbesuche überflüssig oder kontraproduktiv wären, für die aber der nach der geplanten Ergänzung Hausbesuche nicht zwingend wären.

Es besteht seit der Schaffung des SGB VIII (1991) die inzwischen bewährte Tradition, auf die keiner mehr verzichten will, **in verfassungsrechtlich aufgeladenen Regelungsbereichen die Regelungsdichte zu steigern**, damit die schwierige Arbeit unter Beachtung der bewährten Standards und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage gelingt. Beredete Beispiele sind hier die §§ 8a, 36, 37 SGB VIII. Man könnte diese gesetzgeberische Methode auch als eine **Verpflichtung zur Verdichtung der Informationsgewinnung** bezeichnen, damit Fehler vermieden werden und somit die Kindeswohlbewahrung unter Beachtung der Elternrechte, des Subsidiaritätsprinzips sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gelingt („Legitimation durch Verfahren“). Schon im Gesetzgebungsverfahren zum SGB VIII, aber auch während des Gesetzgebungsverfahrens zum „KICK“, wurden in Stellungnahmen, teilweise von denselben Fachverbänden, die im jetzigen Verfahren eine gesetzliche Aufnahme des Hausbesuchs ablehnen, diese auf Vorgehensweisen zielenden Standards vehement mit dem Argument abgelehnt, solches sei überflüssig und müsse der Fachlichkeit überlassen bleiben. Nun, die abgelehnte Hilfeplanung hat sich bewährt, ebenso die seinerzeit teilweise abgelehnte Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zunächst stieß auch der § 8a SGB VIII auf große Skepsis („nichts Neues“, „jetzt müssen wir petzen“) und ist inzwischen nicht mehr wegzudenken; diese Vorschrift hat u.v.a.m. auch zu einer **ungeahnten Ressourcenmobilisierung** geführt und war sogar im Stande, unverrückbar erscheinende Haushaltssperren aufzubrechen. Gerade für eine weitere Absicherung der im Kinderschutz bewährten Standards würde die vorgesehene Klarstellung eine ebensolche Wirkungen entfalten.

Aus meiner Fortbildungs- und Beratungstätigkeit in den letzten Monaten habe ich den Eindruck gewonnen, dass praktisch in den Bereichen des Kinderschutzes bei

⁴ Leitner/Troscheit, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Fälle gravierender Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung mit Todesfolge, Juni 2008.

freien und öffentlichen Trägern tätige **Fachkräfte** die gesetzliche Festlegung eines Hausbesuches in einem insoweit ergänzten § 8a SGB VIII **mehrheitlich eindeutig befürworten**, sie sich davon **Handlungssicherheit**, aber auch die **Bereitstellung und Absicherung der erforderlichen Ressourcen** erhoffen. Die dem Ausschuss vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen zur Frage des Hausbesuchs, stellen keineswegs die Meinung der Praxis zu dieser Frage repräsentativ dar, vielmehr handelt es sich um verbandspolitische Stellungnahmen.

4. Zusammenfassende Stellungnahme:

- Das **Kinderschutzgesetz** kann eine **deutliche Verbesserung** der Lage gegenüber der Ist-Situation mit sich bringen
- Die **Vorteile** einer Verabschiedung überwiegen die Nachteile eines Scheiterns
- Erstmals werden in einem Bundesgesetz **Wege zur Überwindung der Versäulung der Hilfe- und Unterstützungssysteme** aufgezeigt
- Der Regierungsentwurf müsste um eine **Evaluationsklausel** und eine **Befristung der Wirksamkeit** erweitert werden
- Die in den §§ 2 und 3 KiSchZusG genannten **Berufsgruppen** sollten - wie § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII festlegt – ebenfalls zur **Heranziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft** bei der Abschätzung der Gefährdungsrisiken **verpflichtet** sein
- Eine **Rückmeldungsverpflichtung** an die in den §§ 2 und 3 KiSchZusG genannten Berufsgruppen nach Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten an das Jugendamt darüber, ob und was Seitens des Jugendamtes veranlasst wurde, müsste gesetzlich verankert werden; dies wünschen sich auch die Mitarbeiter der Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, schon seit Inkrafttreten des KICK
- Die **Regelung zum Hausbesuch ist differenziert und nicht mechanistisch**; sie belässt der Fachlichkeit den notwendigen Spielraum. Manchmal müssen, wie auch die Erfahrungen mit § 8a SGB VIII lehren, Selbstverständlichkeiten ins Gesetz

- Langjährige Erfahrungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass Fragen des Kinderschutzes sich nicht für parteipolitische Auseinandersetzungen in Wahlkämpfen eignen; einen sicheren Verlierer solcher Auseinandersetzungen gibt es hier immer: das Kind

Die **Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Schutzauftrages** ist in der Kinder- und Jugendhilfe und beim Gesetzgeber angekommen. Unübersehbar ist die Um- und Neugestaltung der Kinderschutzkonzepte; diese Entwicklung ist Produkt einer und bewirkt zugleich eine **zunehmende Sensibilisierung** (z.B. verändertes Anzeigeverhalten). Gegenüber den Einstellungen und Haltungen, wie sie zu Zeiten des sog. **Osnabrücker Falles** bis in die Leitungen einzelner Landesjugendämter verbreitet waren, hat sich viel verändert. Gleichzeitig muß man konstatieren, dass wir 10 – 15 Jahre verloren haben durch Ignoranz gegenüber Lebenswirklichkeiten. Die in Deutschland vor allem **historisch bedingte Tendenz zur Überhöhung der Elternrechte** scheint einer differenzierten Wahrnehmung der verfassungsrechtlich gleichermaßen geschützten Rechte des Kindes und einer realistischen Wahrnehmung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutzpflichten des Staates zu Gunsten von Kindern zu weichen. **Kinderschutz** gelingt **am besten mit den Eltern**, die Kinder- und Jugendhilfe erreicht am besten das Kind **über die Eltern**, aber manchmal gelingt dies hier nicht; und dann muß der Staat erst Recht seine **Schutzpflichten** wahrnehmen, **notfalls auch ohne oder gar gegen Eltern**. Zudem: schon angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland können wir uns **misslingende Sozialisation** gar nicht leisten; sie ist nicht nur individuell für die Betroffenen, sondern auch für Staat und Gesellschaft zu teuer.

Frankfurt am Main, 20. Mai 2009